

Commissäre das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.

#### Artikel 37.

Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinben, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15. und 30. constituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pfllichtiger, welcher  $\frac{25}{100}$ tel seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder  $\frac{16}{100}$ tel dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß.

Ergänzt der Pfllichtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 % durch Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitals, so muß die Ablösungs-Kasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

Die Ablösungs-Kasse ist berechtigt und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenpfllichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4%igen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden.

#### Artikel 38.

Die Verwendung der Ablösungssummen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

Sp. 117.

#### | Artikel 39.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung in Artikel 25. 27. 30. 32. 33. 36. und 37. beauftragt.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine Instruktion enthalten.

#### Artikel 40.

Die Bestimmung des Artikel 23. bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz,